



Columna Sammelstiftung
Group Invest

Berufliche Vorsorge

Stiftungsurkunde

Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur

Name, Sitz

1

1.1

Am 15. März 1984 errichtete die Schweizerische Volksbank unter dem Namen COLUMNA-Sammelstiftung der Schweizerischen Volksbank für die berufliche Vorsorge (2. Säule) eine Stiftung im Sinne der Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Name der Stifterin lautet heute:
Credit Suisse (Schweiz) AG

Der Name der Stiftung lautet heute:
Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur
Columna Fondation collective Group Invest, Winterthur
Columna Fondazione collettiva Group Invest, Winterthur
Columna Collective Foundation - Group Invest, Winterthur
(nachstehend Stiftung genannt)

1.2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Zweck

2

2.1

Die Stiftung bezweckt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie schützt die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Unternehmen (nachstehend «Arbeitgeber» genannt) nach Massgabe ihrer Reglemente gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Tod und Invalidität. Sie erbringt Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische berufliche Vorsorge und bietet auch Vorsorgepläne an, welche die Minimalvorschriften des Gesetzes übersteigen oder nur ausserobligatorische Leistungen umfassen.

Auch Selbstständigerwerbende können sich im Rahmen einer Berufsverbands-Vorsorgelösung der Stiftung anschliessen.

2.2

Der Stiftungsrat erlässt die für die Stiftung erforderlichen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Finanzierung, die Vermögensanlage sowie über die Überwachung der Stiftung. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

2.3

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

2.4

Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk. Für Berufsverbands-Vorsorgelösungen werden gemeinschaftliche Vorsorgewerke geführt.

2.5

Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

Stiftungsvermögen

3

3.1

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch die reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einmaleinlagen und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter, sowie durch Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens und allfällige Überschüsse aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag.

3.2

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

3.3

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3.4

Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

4

5

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) der angeschlossenen Arbeitgeber
- die Berufsverbandsvorsorge-Kommissionen (VVK) bei gemeinschaftlichen Vorsorgewerken für verbandliche Vorsorgelösungen
- der Geschäftsführer der Stiftung
- die Revisionsstelle.

6

6.1

Zusammensetzung und Wahl

Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Das Wahlrecht und das Wahlverfahren sind im separaten Wahlreglement geregelt.

6.2

Integrität und Loyalität

Die in den Stiftungsrat gewählten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Insbesondere dürfen sie nicht zugleich für andere Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen als Stiftungsrat oder in geschäftsführender bzw. leitender Funktion tätig sein.

6.3

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- a) sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber beendet wird und es aus der Stiftung ausscheidet oder
- b) der Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird oder
- c) es als Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitgebervertreter die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
- d) es seinen Rücktritt schriftlich erklärt oder
- e) es die Anforderungen an die Integrität und Loyalität (Ziffer 6.2) nicht mehr erfüllt.

Treten die Ausscheidungsgründe gemäss Buchstabe a) oder b) im letzten Jahr einer Amtsdauer ein, kann das betroffene Mitglied mit Zustimmung des Stiftungsrats dieses noch beenden.

6.4

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt wird.

6.5

Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

6.6

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.

Beschlüsse betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung diejenige des Sitzungsvorsitzenden, doppelt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Personalvorsorge- Kommission (PVK) und Berufsverbandsvorsorge- Kommission (VVK)

7

7.1

Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber hat eine Personalvorsorge-Kommission zu bilden, welche für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge verantwortlich ist.

Jeder Verband und mehrere Verbände mit einer verbandlichen Vorsorgelösung sowie einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk haben eine Berufsverbands-Vorsorgekommission zu bilden, welche für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge verantwortlich ist.

7.2

Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen, wobei die gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu bestimmen sind.

Die Berufsverbandsvorsorge-Kommission setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen, wobei die gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu bestimmen sind.

Die Vertreter des Arbeitgebers werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die versicherten Arbeitnehmer. Als Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission bzw. der Berufsverbandsvorsorge-Kommission können auch nicht versicherte Personen bestimmt bzw. gewählt werden.

Die Personalvorsorge-Kommission bzw. die Berufsverbandsvorsorge-Kommission nimmt die paritätischen Verwaltungsaufgaben wahr. Diese sind im Organisationsreglement der Personalvorsorge-Kommission bzw. der Berufsverbandsvorsorge-Kommission geregelt.

Prüfung

8

8.1

Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

8.2

Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Änderungen

9

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86, 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Auflösung und Liquidation

10

10.1

Bei Auflösung eines im Rahmen der Stiftung bestehenden Vorsorgewerks werden die Ansprüche der Destinatäre nach den reglementarischen Bestimmungen abgegolten. Ein Rückfall des Vermögens an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

10.2

Bei Auflösung der Stiftung werden alle Destinatäransprüche befriedigt oder sichergestellt, z.B. durch Übertragung auf Personalvorsorgeeinrichtungen der angeschlossenen Arbeitgeber oder durch andere Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Ein Rückfall des Vermögens an die Stifterin oder an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

11

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 17. Juni 2019.